



Österreichische  
Apothekerkammer

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An den  
Österreich Konvent  
Ausschuss IV – Grundrechtskatalog  
z.H. Herrn Vorsitzenden  
Univ.Prof.Dr. Bernd-Christian Funk  
Parlament  
1017 Wien

Wien,  
9. Juni 2004  
Zl. III-2/10-434/1/04  
Ha/Ko  
Sachbearbeiter:  
Mag. Haslinger  
198

Betrifft:

**Verfassungsrechtlicher Schutz der Berufsverschwiegenheit Recht auf Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse**



Sehr geehrter Herr Univ. Prof. Dr. Funk!

Spitalgasse 31  
A-1091 Wien  
Postfach 87  
DVR: 24635

Die Österreichische Apothekerkammer erlaubt sich zu den Diskussionen des von Ihnen geleiteten Ausschusses IV des Österreich Konvents folgende Stellungnahme abzugeben.

Telefon:  
+43-1-40 414-100  
Telefax:  
+43-1-408 84 40

Jeder Bürger hat ein Recht auf den weitest möglichen Freiraum gegenüber dem Staat. Dieser Freiraum des Individuums gegenüber dem Staat wird durch die Zuerkennung von Grundrechten verbürgt. Aufgrund der derzeit im Ausschuss IV des Konvents geführten Diskussion über die Revision und Modernisierung des Grundrechtskatalogs möchten wir die Verankerung des Rechts auf Berufsverschwiegenheit in den Grundrechten der österreichischen Bundesverfassung anregen.

E-Mail:  
info@apotheker.or.at  
Homepage:  
www.apotheker.or.at

Der einzelne Bürger, der die Hilfe und den Ratschlag eines Angehörigen eines Berufes in Anspruch nimmt, der – wie jene der Gesundheitsberufe – besonderen Standesregeln unterliegt, gewährt diesem regelmäßig Einblick in seine per-

sönlichen und gesundheitlichen, oft auch familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse. Denn nur wenn dem Spezialisten dieser Einblick gewährt wird, kann die Beratung, Behandlung bzw. Dienstleistung effizient, rasch wirkend, wirtschaftlich und umfassend sein. Gerade den Apothekern in ihrer bedeutenden Aufgabe als Dienstleister der Gesundheit, die jederzeit und rasch verfügbare Ansprechpartner der Bürger in Gesundheitsfragen sind, werden im Rahmen ihrer Berufsausübung tiefe Einblicke in diese Verhältnisse ihrer Patienten und Kunden eröffnet.

Aus diesem Grund determiniert § 30 Apothekenbetriebsordnung das Recht und die Pflicht des Apothekers, die ihm bekannt gewordenen gesundheitsrelevanten Daten einer Person geheim zu halten. Auch viele andere gesetzliche Vorschriften kennen die Verschwiegenheitspflicht der Berufsangehörigen, exemplarisch seien nur erwähnt §§ 54, 89 Ärztegesetz oder § 9 Rechtsanwaltsordnung.

Unseres Erachtens muss der Grundsatz des Vertrauensschutzes in der modernen und freien Gesellschaft auch verfassungsrechtlich verankert werden, gerade in einer Zeit des immer stärker überhandnehmenden Informationsbedürfnisses durch verschiedene staatliche Stellen und der leichteren Handhabung solcher sensibler Daten durch elektronische Hilfsmittel.

So enthält Art 8 EMRK das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Die beruflichen Tätigkeiten in den von Art 8 Abs. 1 EMRK verbürgten Grundrechtsbereich einzuordnen hat seinen Grund darin, dass für einen freiberuflich Tätigen die Arbeit in einem Ausmaß Bestandteil seines Lebens sein kann, dass es unmöglich wird zu wissen, in welcher Eigenschaft er zu einem bestimmten Zeitpunkt handelt<sup>1</sup>. Ausgehend von dieser Erwägung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits judiziert<sup>2</sup>, dass der Schutz des Privatlebens gemäß Art 8 Abs. 1 EMRK auch berufliche oder geschäftliche Aktivitäten und damit insbesondere auch die Tätigkeit der Gesundheitsberufe umfasst. Auch in Art 41 Abs 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>3</sup> ist die Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses garantiert.

Aufgrund der angeführten Überlegungen plädiert die Österreichische Apothekerkammer daher im Interesse der Bürger dafür, ein unbedingtes Recht und die Pflicht auf Berufsverschwie-

---

<sup>1</sup> *Prohaska-Marchried*, Geheimnisschutz berufsmäßiger Parteienvertreter

<sup>2</sup> *Niemietz*, EGMR 16.12.1992, ÖJZ 1993, 389

<sup>3</sup> Abl. C 364 v. 18.12.2000

genheit für Angehörige von Gesundheitsberufen ausdrücklich verfassungsrechtlich zu verankern, von dem nur unter Berücksichtigung der Standesvorschriften in Ausnahmefällen abgegangen werden kann.

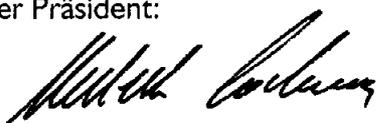
Weiters begrüßt die Österreichische Apothekerkammer die Diskussion des Ausschusses zur Formulierung eines Rechtes auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse. Jeder Bürger soll Zugang zu Dienstleistungen der Gesundheitsberufe zu gleichen und fairen Bedingungen haben. Dieser Zugang und das Recht, diese Dienstleistungen selbst auszuwählen und zu konsumieren trägt schließlich zu dem Ziel des Staates eines hohen Gesundheitsniveaus entscheidend bei.

Dabei ist hervorzuheben, dass der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts des Staates<sup>4</sup> bei diesem Recht auf Zugang zu Dienstleistungen der Daseinsvorsorge große Bedeutung zukommt. Dieses Recht ist nämlich als Auftrag an den Staat zu sehen, gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, damit durch eine vernünftige geographische und demographische Verteilung dieser Dienstleistungseinrichtungen der Zugang der gesamten Bevölkerung in gleicher Weise einfach und fair und in einer hohen Qualität gewährleistet ist.

Wir schlagen daher vor, im Grundrechtskatalog ein Recht auf Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, wie sie von den Angehörigen der Gesundheitsberufe und hier insbesondere durch Apotheker erbracht werden, und auf Inanspruchnahme der Leistungen der Daseinsvorsorge in hoher Qualität zu verankern.

Die Österreichische Apothekerkammer ersucht Sie daher höflich darum, in den weiteren Beratungen des Ausschusses IV bzw. in der nachfolgenden politischen Diskussion unsere Argumente zu berücksichtigen und hofft, dass Sie unsere Anliegen als Grundrechte in den neuzufassenden Grundrechtskatalog der österreichischen Bundesverfassung aufnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Präsident:



(Mag. pharm. Dr. Herbert Cabana)



<sup>4</sup> vgl. Artikel 36 der EU-Grundrechtscharta sowie Ausschussvorlage 352/AVORL-K des Österreich-Konvents.



Österreichische  
Apothekerkammer

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An den  
Österreich Konvent  
Ausschuss VII – Strukturen besonderer  
Verwaltungseinrichtungen  
z.H. Herrn Vorsitzenden  
Dr. Manfred Matzka  
Parlament  
1017 Wien

Wien,  
9. Juni 2004  
Zl. III-2/10-433/1/04  
Ha/Ko  
Sachbearbeiter:  
Mag. Haslinger  
DW 198

Betrifft:

**Verankerung der Selbstverwaltung der Österreichischen Apothekerkammer im Entwurf für eine neue Verfassung**



Sehr geehrter Herr Dr. Matzka!

Spitalgasse 31  
A-1091 Wien  
Postfach 87  
DVR: 24635

Die Österreichische Apothekerkammer erlaubt sich zu den Diskussionen des von Ihnen geleiteten Ausschusses VII des Österreich Konvents und zu dem von diesem Ausschuss vorgelegten Bericht vom 16. Februar 2004 folgende Stellungnahme abzugeben.

Telefon:  
+43-1-40 414-100  
Telefax:  
+43-1-408 84 40

Das österreichische Bundesverfassungsrecht kennt schon bisher Kammern als gesetzliche Interessenvertretungen. Beruflichen Vertretungskörper haben bereits bei Inkrafttreten der Verfassung bestanden und der Verfassungsgerichtshof hat diese Selbstverwaltungseinrichtungen im Sinne der Versteinerungstheorie als verfassungskonform anerkannt. Der VfGH hat in einer Grundsatzentscheidung ausgesprochen, dass die Einrichtung von Selbstverwaltungsträgern „im Rahmen des Organisationsplanes der Bundesverfassung gelegen“ und daher allgemein zulässig ist<sup>1</sup> und hat in einer weiteren Entscheidung die berufliche Selbstverwaltung der Österreichische Apothekerkammer anerkannt<sup>2</sup>.

E-Mail:  
info@apotheker.or.at  
Homepage:  
www.apotheker.or.at

<sup>1</sup> VfSlg 8215/1977

<sup>2</sup> VfSlg 3618/1959

Ausgehend vom Subsidiaritätsprinzip nimmt die Kammer Aufgaben wahr, die nicht dem rein privaten Bereich überlassen werden sollten, die aber auch nicht dem Staat im eigentlichen Sinn vorbehalten bleiben müssen. Die Wahrnehmung der Aufgaben durch eine kleinere Einheit bedeutet einen höheren Grad der Demokratie.

Die Selbstverwaltung steht gedanklich und historisch in einem Bezug zur Idee demokratischer Selbstbestimmung.<sup>3</sup> Bereits in der Monarchie wurde die Begrenzung der staatlichen Gewalt als entscheidender Aspekt der Selbstverwaltung gesehen<sup>4</sup> und auch in der jüngeren Diskussion wird in der Selbstverwaltung ein wichtiges Element der Gewaltenteilung erblickt. Die Kammern nehmen bereits jetzt Aufgaben für den Gesamtstaat wahr und sind in der Lage und bereit, noch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen<sup>5</sup>.

Die grundrechtliche Freiheitsgarantie des Individuums gegenüber dem Staat wird durch die Selbstverwaltung unterstützt und ergänzt, da die Regelungen der Einschränkungen der individuellen Freiheit im eigenen Wirkungsbereich durch einen engeren Personenkreis, nämlich durch die in einem Selbstverwaltungskörper zusammengefassten Personen, erfolgt. Insoweit die Selbstverwaltung darauf gerichtet ist, Distanz zum Staat zu schaffen und seiner Macht Schranken zu setzen, wird der Grundrechtsgedanke durch die Institutionen der Kammern als berufliche Selbstverwaltung gestärkt.

Aus all dem ergibt sich, dass die Selbstverwaltung der Freien Berufe im Rechtsstaat unverzichtbar ist und unbedingt aufrechterhalten werden muss.

Die Österreichische Apothekerkammer begrüßt daher ausdrücklich den Vorschlag des Ausschusses VII des Österreich-Konvents, die in der Verfassungsrealität der 2. Republik wesentlichen Selbstverwaltungskörper im nichtterritorialen Bereich, nämlich die Kammern, ausdrücklich in der Verfassung zu nennen.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Öhlinger Verfassungsrecht<sup>5</sup>, Wien 2003, RZ 545

<sup>4</sup> Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrecht, 27

<sup>5</sup> vgl die Bereitschaft der Österreichische Apothekerkammer, als sog. „single point of contact“ zur Verfügung zu stehen, wie es zB der Entwurf zur EG-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, EG-Rats-Dokument Nr. 9716/04 vom 27. Mai 2004 in jedem Mitgliedsstaat vorsieht.

<sup>6</sup> Bericht des Ausschusses VII (Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen) vom 16.2.2004, Seiten 22 f.

Sehr kritisch sehen wir hingegen den Vorschlag, dem einfachen Gesetzgeber einen – durch die Wendung „erforderlichenfalls“ im Textvorschlag zu Punkt E des Mandates äußerst weiten – Ermessensspielraum bei der Frage einzuräumen, ob jene Selbstverwaltungsträger der Freien Berufe, die heute bereits eingerichtet sind, auch in Zukunft bestehen bleiben sollen. Schließlich sind die Kammern der Freien Berufe, wie oben dargelegt, schon jetzt als Teil des Verfassungsgefüges anerkannt und besteht für diese eine verfassungsrechtliche Bestandsgarantie. Dem einfachen Gesetzgeber soll nicht die Kompetenz gegeben sein, die Erforderlichkeit der Einrichtung einer bereits bestehenden und verfassungsgerichtlich anerkannten gesetzlichen Interessensvertretungen als Selbstverwaltungskörper zu prüfen.<sup>7</sup>

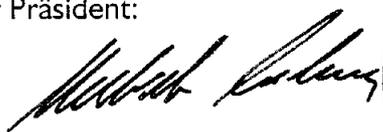
Wir fordern daher, jene Kammern der beruflichen Selbstverwaltung, die bereits Teil der Verfassungsrealität sind, ausdrücklich im Verfassungstext zu verankern.

Selbstverwaltungskörper, die neu eingerichtet werden sollen, haben jedenfalls den Wesensmerkmalen der Selbstverwaltung zu genügen, das sind die Rechtspersönlichkeit, finanzielle Selbständigkeit, Pflichtmitgliedschaft, demokratische Wahl der Organe, Unabhängigkeit bei der Besorgung eigener Angelegenheiten sowie Disziplinargewalt im eigenen Bereich.

Die Österreichische Apothekerkammer ersucht Sie daher höflich darum, in den weiteren Beratungen des Ausschusses VII bzw. in der nachfolgenden politischen Diskussion unsere Argumente zu berücksichtigen und hofft, dass die erfolgreiche Wahrnehmung vieler wichtiger Aufgaben durch Selbstverwaltungskörper der Freien Berufe in der neuen Bundesverfassung entsprechenden Niederschlag finden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Mag. pharm. Dr. Herbert Cabana)



---

<sup>7</sup> vgl. S 35 des Berichts.



Österreichische  
Apothekerkammer

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An den  
Österreich Konvent  
Ausschuss IX – Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit  
z.H. Herrn Vorsitzenden  
Univ.Prof.Dr. Herbert Haller  
Parlament  
1017 Wien

Wien,  
9. Juni 2004  
Zl. III-2/10-435/1/04  
Ha/Ko  
Sachbearbeiter:  
Mag. Haslinger  
198

Betrifft:

**Verankerung der Disziplinargerichtsbarkeit der Österreichischen Apothekerkammer im Entwurf für eine neue Verfassung**



Sehr geehrter Herr Univ. Prof. Dr. Haller!

Die Österreichische Apothekerkammer erlaubt sich zu den Diskussionen des von Ihnen geleiteten Ausschusses IX des Österreich Konvents und zu dem von diesem Ausschuss vorgelegten Bericht vom 26. März 2004 folgende Stellungnahme abzugeben.

Die Wahrung der Einhaltung der Berufspflichten und der Standesordnung gehört seit jeher zu den Kernkompetenzen der Kammern, um die öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen, das Vertrauen der Bevölkerung zu schützen und den Kundeninteressen zu dienen. Ausfluss dieser Kompetenz sind einerseits das Überwachungsrecht bzw. die Überwachungspflicht, andererseits entsprechende Sanktionsmöglichkeiten, falls ein Angehöriger eines Freien Berufes eine Standespflichtverletzung begeht. Die in Österreich eingerichteten beruflichen Selbstverwaltungskörper legen ihren Mitgliedern Pflichten auf, für deren Einhaltung sie mit geeigneten Mitteln sorgen.

Spitalgasse 31  
A-1091 Wien  
Postfach 87  
DVR: 24635

Telefon:  
+43-1-40 414-100  
Telefax:  
+43-1-408 84 40

E-Mail:  
info@apotheker.or.at  
Homepage:  
www.apotheker.or.at

Die Österreichische Apothekerkammer besitzt durch die in §§ 39 ff Apothekerkammergesetz (BGBl I Nr. 111/2001 idF BGBl I Nr. 41/2004) normierten Bestimmungen ein geeignetes und wirksames Instrumentarium, um die – gesundheitspolitisch allgemein sehr bedeutsamen – Berufspflichten zu überwachen und die Standesordnung der Apothekerschaft zu wahren. Dieses Instrumentarium besteht zum einen aus einem modernen Disziplinarverfahren erster Instanz, das allen Anforderungen des Schutzes der Menschenrechte<sup>1</sup> und der Rechtsstaatlichkeit genügt. Zum anderen steht für Rechtsmittel gegen Entscheidungen gemäß §§ 58 Apothekerkammergesetz 2001 ein beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingerichteter Disziplinarberufungssenat, dessen Vorsitzender ein Richter ist, und welcher allen Anforderungen an eine Kollegialbehörde iSd Art 133 Abs. 4 B-VG entspricht.

Das österreichische Apothekenwesen kennt somit eine gewachsene, moderne Disziplinargerichtsbarkeit, die sich in der Vergangenheit bereits bewährt hat, dessen Mitglieder sich durch das nötige besondere Fachwissen auszeichnen und die für das gesamte Bundesgebiet einheitliche und rasche Entscheidungen fällt, die einer grundrechts- und verfassungskonformen Überprüfung unterliegen.

Die Österreichische Apothekerkammer begrüßt daher das prinzipielle Streben des Ausschusses nach Einrichtung eines effizienten und effektiven Rechtsschutzes, womit eine Vereinheitlichung der gemäß Art 133 Z 4 B-VG eingerichteten Behörden verbunden ist. Wir nehmen mit Freude die Überzeugung des Ausschusses zur Kenntnis, dass die Disziplinargerichtsbarkeit der Kammern der Freien Berufe anerkannt wird. Im Bereich der Disziplinaufsicht durch die berufliche Selbstverwaltung besteht keine Notwendigkeit, von historisch gewachsenen Regelungen, die sich oft durch viele Jahrzehnte hindurch bewährt haben, abzugehen.

Die Österreichische Apothekerkammer würde es daher begrüßen und plädiert in der weiteren Diskussion des Ausschusses IX dafür, die Disziplinargerichtsbarkeit der Kammern der Freien Berufe in der überarbeiteten Bundesverfassung, respektive des Art 133 Abs. 4 B-VG, ausdrücklich anzuerkennen und ihre Strukturen und Verfahren, einschließlich jener für Rechtsmittel gegen ihre Entscheidungen intakt zu lassen.

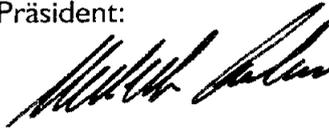
---

<sup>1</sup> Im Sinne des Art 6 EMRK.

Die Österreichische Apothekerkammer ersucht Sie daher höflich darum, in den weiteren Beratungen des Ausschusses IX bzw. in der nachfolgenden politischen Diskussion unsere Argumente zu berücksichtigen und hofft, dass Sie unsere Anliegen hinsichtlich einer ausdrücklichen Erwähnung der Disziplinargerichtsbarkeit der beruflichen Selbstverwaltung in die neue österreichische Bundesverfassung aufnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Mag. pharm. Dr. Herbert Cabana)

